

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen

DEVK-Anlagekonzept Rendite **ISIN: DE000A2JN5D0**

DEVK-Anlagekonzept RenditeMax **ISIN: DE000A2JN5F5**

DEVK-Anlagekonzept RenditePro **ISIN: DE000A2JN5E8**

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 13.05.2026 genehmigten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten mit Wirkung

zum 01. August 2026

in Kraft:

Änderung von § 8 „Kosten“

Der § 8 Absatz der Besonderen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

§ 8 Kosten

(...)

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit ist kein Dritter seitens der Gesellschaft beauftragt.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter

- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)
- cc) der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,022015 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 9.520,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

(...)

Erläuterung der Änderung:

In § 8 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen wurde die Regelung gestrichen, wonach ein Teil der Verwaltungsvergütung als laufende Vertriebsprovision an Vertriebsstellen weitergeleitet werden kann. Ferner wurde die Mindestvergütung der Verwahrstelle pro Geschäftsjahr herabgesetzt.

Die Änderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Mai 2026

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung